

§. 24.

Wer durch Nachlässigkeit ein ihm zugehöriges Gebäude so weit kommen läßt, daß der zu befürchtende Einsturz für das Publikum Gefahr befürchten läßt, kann, außer der deshalb verwirkten Strafe, zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur durch Zwangsmittel angehalten werden; wenn diese fruchtlos bleiben, so wird die Reparatur von der Policen- Behörde veranstaltet und in sofern die Kosten von dem Eigenthümer nicht zu erlangen sind, der öffentliche Verkauf des Gebäudes verfügt.

§. 25.

Wetter- Dächer dürfen nicht ohne Genehmigung der Policen und nur durch geprüfte Werkverständige angelegt werden, und es bleibt der Beurtheilung der Policen- Behörde überlassen, ob Gründe eintreten, aus welchen die Erlaubniß zu solchen Anlagen versagt werden muß.

§. 26.

Dachrinnen, welche das Regenwasser unmittelbar auf die Straße leiten, die Vorübergehenden belästigen und das Straßenpflaster beschädigen, dürfen ferner nicht angelegt, sondern müssen, wenn dergleichen Jemand anbringen will, so eingerichtet werden, daß das Wasser daraus in blechernen Röhren unmittelbar am Hause herabgeführt wird.

§. 27.

Beschädigungen oder Verunstaltungen der Bäume, Thore, Brücken, Geländer, steinernen Brustwehren